Arabische Charta der Menschenrechte*

verabschiedet vom Rat der Liga der arabischen Staaten am 15. September 1994

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Liga der arabischen Staaten,

Präambel

ausgehend vom Glauben der arabischen Nation an die menschliche Würde, seit Gott die arabische Heimat auszeichnete, indem er sie zur Wiege der Religionen und Heimstätte der Kulturen machte, wodurch ihr Recht auf ein würdevolles Leben auf der Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens bekräftigt wurde,

in Verwirklichung der unvergänglichen Grundsätze der Brüderlichkeit und der Gleichheit aller Menschen, die in der islamischen Scharia und in den anderen Religionen der göttlichen Offenbarung festgeschrieben sind,

erfüllt von Stolz über die im Laufe ihrer langen Geschichte fest verankerten menschlichen Werte und Grundsätze, die in bedeutendem Maße zur Vermittlung des Wissens zwischen Orient und Okzident beigetragen haben, was sie zum Zielpunkt der Menschen und des Strebens nach Wissen, Kultur und Weisheit werden ließ,

im Hinblick auf das gemeinsame Wirken der gesamten arabischen Welt für die Bewahrung ihres Glaubens, den Glauben an ihre Einigkeit, den Kampf für ihre Freiheit, die Verteidigung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung und auf den Schutz ihrer Ressourcen, den Glauben an die Herrschaft des Rechts sowie den Glauben daran, dass Freiheit, Gerechtigkeit und Chancengleichheit der Menschen den Maßstab bilden, an dem eine jede Gesellschaft zu messen ist,

unter Ablehnung des Rassismus und des Zionismus, die gegen die Menschenrechte verstoßen und eine Bedrohung de

^{*} Übersetzung aus dem Arabischen: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York, Januar 2003.

Teil II

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, das Recht auf den Genuss aller in dieser Charta verkündeten Rechte und Freiheiten allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Menschen zu gewährleisten, ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status sowie ohne Unterschied zwischen Mann und Frau.

Artikel 3

- a) Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass diese Charta derartige Rechte nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.
- b) Kein Vertragsstaat darf die in dieser Charta niedergelegten Grundfreiheiten außer Kraft setzen, die die Angehörigen eines anderen Staates genießen, der diese Freiheiten in einem geringeren Ausmaß gewährt.

Artikel 4

- a) Die in dieser Charta gewährleisteten Rechte und Freiheiten dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit und der Volkswirtschaft, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.
- b) Im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, können die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus dieser Charta in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen.
- c) Unter keinen Umständen dürfen jedoch die Rechte und besonderen Garantien betreffend das Verbot der Folter und der erniedrigenden Behandlung, das Recht auf Rückkehr in das eigene Land, das politische Asyl, das gerichtliche Verfahren, das Verbot der mehrfachen Strafverfolgung wegen derselben Tat oder die gesetzliche Festlegung von Straftaten und Strafmaß Beschränkungen unterworfen oder außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 5

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person. Diese Rechte sind gesetzlich zu schützen.

Artikel 6

Eine Tat ist nur dann eine Straftat und da

Artikel 7

Jeder Angeklagte gilt als unschuldig, bis seine Schuld in einem Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gewährleistet sind, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

Artikel 8

Jeder Mensch hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf ohne gesetzliche Grundlage festgenommen oder in Haft gehalten werden. Jeder, der festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muss unverzüglich einem Richter vorgeführt werden.

Artikel 9

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Jeder im Hoheitsgebiet des Staates hat einen Anspruch darauf, dass seine Sache von einem Gericht gehört wird.

Artikel 10

Die Todesstrafe darf nur für schwerste Verb

Artikel 16

Niemand darf zweimal wegen derselben Straftat vor Gericht gestellt werden.

Jeder, gegen den derartige Maßnahmen ergriffen werden, kann ihre Rechtmäßigkeit bestreiten und seine Freilassung verlangen.

Jeder, der unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten worden ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 17

Das Privatleben ist unverletzlich. Jeder Eingriff in das Privatleben ist eine strafbare Handlung. Zum Privatleben gehören die Familienangelegenheiten, die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Vertraulichkeit des Briefwechsels und anderer privater Kommunikationsmittel.

Artikel 18

Jeder hat das angeborene Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 19

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Jeder volljährige Staatsbürger hat das Recht auf politische Teilhabe, das er im Rahmen der Gesetze ausübt.

Artikel 20

Artikel 25

Jedem Staatsbürger wird das Recht auf Privateigentum gewährleistet. Unter keinen Umständen darf einem Staatsbürger willkürlich oder widerrechtlich ganz oder teilweise sein Eigentum entzogen werden.

Artikel 26

Jeder hat das Recht auf Religions-, Gedanken- und Meinungsfreiheit.

Artikel 27

Die Anhänger einer jeden Religion haben das Recht, ihre religiösen Bräuche auszuüben und ihre Überzeugungen durch Gottesdienst, Ausübung und Unterricht zu bekunden, sofern dadurch die Rechte anderer nicht verletzt werden. Die Ausübung der Religions-, Gedanken- und Meinungsfreiheit darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden.

Artikel 28

Alle Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen. Die Ausübung dieses Rechts darf nur den Einschränkungen unterworfen werden, die im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 29

Der Staat gewährleistet im Rahmen der geltenden Gesetze das Recht, Gewerkschaften zu bilden und zu streiken.

Artikel 30

Der Staat gewährleistet jedem Bürger das Recht auf Arbeit, die ihm einen zur Erfüllung der Grundbedürfnisse ausreichenden Lebensstandard sichert. Darüber hinaus gewährleistet der Staat jedem Bürger ein Recht auf umfassende soziale Sicherheit.

Artikel 31

Die freie Wahl des Arbeitsplatzes wird gewährleistet. Zwangsarbeit ist verboten. Als Zwangsarbeit gilt nicht, wenn eine Person auf Grund eines Gerichtsurteils zur Verrichtung von Arbeiten gezwungen wird.

Artikel 32

Der Staat gewährleistet den Bürgern Chancengleichheit bei der Arbeit sowie einen angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit.

Artikel 33

Jeder Bürger hat das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern seines Landes.

Artikel 34

Die Beseitigung des Analphabetentums ist eine bindende Verpflichtung. Jeder Staatsbürger hat ein Recht auf Bildung. Zumindest der Grundschulunterricht muss obligato-

risch und unentgeltlich sein. Die Ausbildung an weiterführenden Schulen und Hochschulen hat für alle leicht zugänglich zu sein.

Artikel 35

Die Bürger haben das Recht, in einem geistigen und kulturellen Umfeld zu leben, das vom Stolz des arabischen Nationalgefühls erfüllt ist, in dem die Menschenrechte heilig sind, in dem Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Religion oder aus anderen Gründen abgelehnt wird und in dem die internationale Zusammenarbeit und die Sache des Weltfriedens unterstützt werden.

Artikel 36

Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben teilzunehmen, sowie das Recht, sich an den

weitere Amtszeit wiedergewä